

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1. Arbeitskräfte

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der Auftragnehmer der Bauleitung unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte. Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich zu übergeben.

10.2 Bauzeitenplan und Ausführungsfristen des Auftragnehmers

Innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen und sonstiger verbindlicher Vorgaben ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, welcher der Freigabe durch die Bauleitung bedarf. Nach der Freigabe sind die einzelnen Termine verbindlich.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Bauzeitenplan und die verbindlichen Ausführungsfristen an veränderte Umstände anzupassen. Die Anpassung bedarf der Freigabe durch die Bauleitung.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich alle Angaben zu machen, die Einfluss auf die zeitliche Durchführung seiner Arbeiten haben (z.B. Dauer von Arbeiten, Leistungsstand von Subunternehmern und Zulieferern, vorhandene Kapazitäten).

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Aufstellung oder Anpassung von Bauzeitenplan und Ausführungsfristen oder seinen Mitteilungspflichten nach dieser Ziffer nicht nach, so kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einen neuen Bauzeitenplan aufstellen oder neue verbindliche Ausführungsfristen bestimmen. Der angepasste Bauzeitenplan bzw. die angepassten Fristen werden mit Zugang beim Auftragnehmer für diesen verbindlich.

Werden Fristen oder Bauzeitenpläne aus Gründen geändert, für die der Auftragnehmer nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht einzustehen hat, so bleiben seine insoweit bestehenden Rechte unberührt.

Erkennt der Auftragnehmer, dass seine Ausführungsfristen oder der Bauzeitenplan nicht eingehalten werden können, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

10.3 Baustelleneinrichtung

Die Zuweisung der für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers erforderlichen Flächen erfolgt durch den Auftraggeber bzw. der vom Auftraggeber beauftragten Bauleitung.

Arbeitsplätze, Lagerflächen, auch für kurzfristige Zwischenlagerung, Standflächen für Transporteinrichtungen etc. innerhalb des Baugeländes werden nur nach Zuweisung zur Verfügung gestellt. Diese können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden. Eine Nutzung von öffentlichen Flächen oder Flächen Dritter ist Sache des Auftragnehmers. Erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen hat er rechtzeitig beizubringen.

Planung der Baustelleneinrichtung, rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Antragsstellung, Einholung von erforderlichen Genehmigungen, sowie ggf. resultierende Maßnahmen (Beispiel: Einrichtung und Unterhaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung des Kranes etc.) sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Pausen-, Material- und Werkräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Bäume und Sträucher im Baustellenbereich müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.

Freigaben und Genehmigungen sind vor Aufstellung von Baukränen, Mobilkränen und anderen Hindernissen der Bauleitung des Auftraggebers vorzulegen.

Auf- und Abbau sowie Vorhaltung der Baustelleneinrichtung einschließlich des Bauschildes nach Vorgabe des Auftraggebers, Herstellung aller Zuwegungen zu den öffentlichen Straßen (Baustellenzufahrt), Grundstücken und Anlagen für den Baubetrieb, sowie die Erfüllung aller daraus entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Reinigung und Wiederherstellung nach Abschluss des Bauvorhabens obliegt dem Auftragnehmer.

10.4 Bautagesberichte

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch zu führen. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem folgendes hervorgehen muss:

- Art, Beginn und Ende der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Maschineneinsatz
- Einsatz von Stoffen und Bauteilen
- Angaben über Baustellenbesuche

- Witterungsverhältnisse
 - Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen mit Angabe der Gründe und alternativer Einsatzmöglichkeiten
 - Anordnungen der Bauleitung, des Auftraggebers und des SiGeKo
- Eine Ausfertigung ist der Bauleitung spätestens am Ende der Woche zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Materialzettel sind arbeitstäglich vorzulegen und von der örtlichen Bauleitung anzuerkennen. Die Originale der bescheinigten Zettel sind der Bauleitung sofort auszuhändigen.

10.5 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den von der Bauleitung angesetzten (voraus. einmal wöchentlich) stattfindenden Baustellenbesprechungen teilzunehmen und dazu seinen Fachbauleiter oder – nur bei Verhinderung – einen sachkundigen Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung festgesetzt.

10.6 Verkehrssicherungspflichten

Die Wahrnehmung aller Verkehrssicherungspflichten und Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Baustellenverordnung im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens bis zur Übergabe an den Auftraggeber bzw. bis zur Abnahme obliegt dem Auftragnehmer.

10.7 Bauschild

Der Auftraggeber kann ein gemeinsames Bauschild aufstellen lassen. Der Auftragnehmer erhält dann – auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtend – eine Firmentafel, die mit seinen Angaben zu Gewerk, Name, Anschrift, Telefon und Faxnummer anzubringen ist. Separate Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Nutzung des Bauschildes durch den Auftragnehmer wird pauschal mit 250,-- Euro brutto von der Schlussrechnung abgezogen.

10.8 Baustrom / Bauwasser / Rechnungsabzüge

Für die Stromversorgung werden dem Auftragnehmer im Bereich der vorhandenen Gebäude Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Beleuchtung der Arbeitsstätte ist vom Auftragnehmer selbständig durchzuführen, soweit das Tageslicht nicht ausreicht. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere der Emissions- und Immissionsrichtwerte, zu erbringen.

Brauchwasser für die Aufbereitung von Baustoffen und zur Reinigung wird im Baustellenbereich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Eine Baustellenumlage in Höhe von 0,50% wird dem Auftragnehmer als pauschale Kostenbeteiligung vom Nettobetrag der Schlusszahlung abgezogen

- für die bauseitige Bereitstellung und Vorhaltung der Sanitäreinrichtungen
- für die Bereitstellung und Vorhaltung der Entnahmemöglichkeiten für Bauwasser und Baustrom sowie dessen Verbräuche.

10.9 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Umweltdeckung, für die Laufzeit des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages zu erbringen. Die Deckungssummen müssen pro Versicherungsjahr mindestens betragen:

Für Personenschäden 1.500.000 Euro

Für sonstige Schäden 1.500.000 Euro

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung unverzüglich seiner Betriebshaftpflichtversicherung und in Kopie dem Auftraggeber anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit nachzuweisen. Kommt er der Nachweispflicht nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine Frist von mindestens 10 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

10.10 Bauleistungsversicherung / Rechnungsabzug

Der Auftraggeber hat für das Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, durch die der Auftragnehmer mitversichert ist.

Dem Versicherungsvertrag liegen die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Bauwesenversicherung von Gebäuden" zugrunde.

Von jedem Schaden, den der Auftragnehmer im Bereich des Neubaus zu vertreten hat, trägt er € 1000,00 der zur Beseitigung des Schadens und zur Aufräumung der Schadensstellen erforderlichen Selbstkosten. Durch Schäden am unter Umständen mitver- bzw. bearbeiteten Altbaus beträgt die Selbstbeteiligung 500€ + 10% des Schadenswertes. Der anteilige Versicherungsbetrag für die Bauwesenversicherung wird in Höhe von 0,16 % von der Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Einbehalt entfällt, wenn der Auftragnehmer im eigenen Namen eine Bauleistungsversicherung abschließt und dem Auftraggeber bis zum Beginn der Ausführung einen entsprechenden Versicherungsnachweis aushändigt.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Schadenmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon dem Auftraggeber zu übersenden.

Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch dem Auftraggeber zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Die dem Auftraggeber über die Versicherungsleistung hinaus entstehenden Kosten der Schadensbeseitigung werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.11 Bauleitung/ Projektsteuerung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Architekten und / oder Fachingenieure mit der Bauüberwachung beauftragt (Bauleitung) sowie ggf. Projektsteuerer eingeschaltet. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und seiner Fachbauleitung bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit der Bauleitung über die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen abzustimmen. Die Bauleitung bzw. die Projektsteuerung sind zu Weisungen in technischer Hinsicht befugt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung insbesondere zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers sind diese nicht befugt.

10.12 Fachbauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle im erforderlichen Umfang zu besetzen. In jedem Falle hat während der Ausführungszeiten ein deutschsprachiger, sachkundiger und entscheidungsbefugter Fachbauleiter vor Ort ansprechbar zu sein.

Sollte der Auftragnehmer während der Dauer des Bauvorhabens den zuständigen Bauleiter auswechseln wollen, so hat er hierzu das Einvernehmen des Auftraggebers einzuholen. Dieser ist nicht berechtigt, die Einwilligung ohne wichtigen Grund zu verweigern. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen.

Der Bauleiter stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen vom Auftraggeber und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen.

10.13 Ausführung, Kalkulation

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen, die Lagerung, die Entfernung und die Entsorgung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Verpackungen und sonstigen Materialien, sofern vertraglich – insbesondere im Leistungsverzeichnis – nichts anderes vereinbart wurde.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung etwaiger vereinbarter Qualitäten und Standards durch Vorlage der technischen Datenblätter nachzuweisen.

Kosten für Geräte- und Maschineneinsatz werden nicht gesondert vergütet und sind im Auf-/ Abgebot zu berücksichtigen/einzukalkulieren.

Fahrzeuge, Rüst- und Fahrzeiten sowie Anfahrten zur örtlichen Vorabbesprechung im üblichen Rahmen werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend im Auf-/ Abgebot zu berücksichtigen/einzukalkulieren.

10.15 Fehlende Angaben zu Qualitäten und Größen im Standardleistungsbuch für das Bauwesen - Zeitvertragsarbeiten (Z):

Werden in den Standardleistungsbüchern für Zeitvertragsarbeiten vorgefertigte Materialien nur unzureichend beschrieben, gilt immer der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültige und aktuelle mittlere Standard.

Sollten sich zwischen den im Standardleistungsbuch und den für die Ausführung erforderlichen Standardabmessungen/-größen Abweichungen ergeben (Zwischen-/Über-/Untergrößen), so hat der AN die Preise aus den Standardleistungsbüchern zu interpolieren. Das Auf-/ Abgebot des AN bleibt hiervon unberührt.

Sollte trotz Standardleistungsbuch Material anfallen, welches nicht erfasst ist, so sind die Kosten hierfür vom Auftragnehmer bei Einreichung der Rechnung vorzulegen und nachzuweisen.

10.15 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Arbeitszeit zu beachten und ist hierfür selbst verantwortlich.

Die tägliche Arbeitszeit an Werktagen ist beschränkt:

Montag - Freitag: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,

Samstag: von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr,

In der Zeit von 13:00 – 14:00 Uhr sind ruhestörende Arbeiten zu vermeiden.

In Abstimmung mit der Bauleitung und mit Zustimmung des Auftraggebers können andere Arbeitszeiten genehmigt werden. Samstagsarbeit ist dem Auftraggeber vorher anzuzeigen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben selbst verantwortlich. Eventuell erforderliche Genehmigungen oder Abstimmungen sind von ihm zu veranlassen.

10.16 Vertragsstrafe

Ein Vertragsstrafeversprechen gilt ebenso im Falle der Vereinbarung eines neuen Fertigstellungstermins. Einer neuen Vereinbarung einer Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

10.17 Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist gem. § 16 VOB/B zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt berechtigt. Stellt der Auftragnehmer Abschlagsrechnungen, so hat er seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (z.B. Zusatzaufträge) sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.

Pauschale Abschlagsrechnungen ohne Beachtung der vorstehenden sowie sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben werden zurückgewiesen. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis noch eine Abnahme der ausgeführten Leistung dar.

Die Abschlagsrechnungen sind zur Prüfung direkt an das beauftragte Architekturbüro zu übermitteln oder an den entsprechenden Fachplaner (ELT/HLS). Rechnungsempfänger ist die Stadt Burgdorf.

10.18 Nachtragsangebote (zu § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber geäußerte Änderungswünsche bezüglich der Bauplanung und Ausführung zu erfüllen (§ 1 Nr. 3, 4 VOB/B).

Für zusätzliche oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig vor der Ausführung schriftliche prüffähige Nachtragsangebote zu erstellen und dem Auftraggeber über die Bauleitung vorzulegen und freizugeben zu lassen.

Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren, jede Nachtragsposition muss eindeutig bestimmbar sein. Auf wesentliche Massenüberschreitungen hat der Auftragnehmer unter Angabe der voraussichtlichen Massenänderungen mittels Nachtrag hinzuweisen, Minderungen in anderen Positionen sind dabei zu berücksichtigen. Nachtragsangebote haben neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten.

10.19 Stundenlohnarbeiten

Zusätzliche Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen und werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vorher ausdrücklich angeordnet werden. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich der Art und Umfang der erbrachten Leistung. Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) zeitnah, mindestens monatlich zur Prüfung vorzulegen.

10.20 Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung betriebstechnischer Anlagen auf ihre Vertragsgemäßheit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 5 VOB/B
- geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über

10.21 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugänglicher Teilleistungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor ihrer Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragsparteien bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Bauzustandsbesichtigung nicht ausgelöst. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, alternativ die vertragsgerechte Ausführung in anderer geeigneter Weise, z.B. durch einzelfallbezogene Lichtbilder, nachzuweisen.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber rechtzeitig vor Abnahme aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen. Zudem hat er als Nachweis der Abnahmefähigkeit alle geforderten behördlichen Abnahmebescheinigungen, Genehmigungen und Prüfungsberichte, die schriftliche Bestätigung des Brandschutzsachverständigen des Auftragnehmers, dass die Anforderungen gemäß Brandschutzgutachten erfüllt sind sowie die Protokolle über Probeläufe zu übergeben.

Erscheint der Auftragnehmer nicht zu einem Abnahmetermin, der vereinbart wurde oder zu dem der Auftraggeber mit genügender Frist eingeladen hatte, so trägt er die dem Auftraggeber entstehenden nutzlosen Aufwendungen (z.B. von erschienenen Sachverständigen). Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.22 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form in dreifacher Ausfertigung und dem Ausweis der Mehrwertsteuer dem Auftraggeber zuzuleiten.

Sollte sich nach Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung des Auftragnehmers herausstellen, ist dieser verpflichtet, die sich daraus ergebende Überzahlung dem Auftraggeber zu erstatten. Er ist nicht berechtigt, sich auf einem etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

Die Schlussrechnungen sind zur Prüfung direkt an das beauftragte Architekturbüro zu übermitteln oder an den entsprechenden Fachplaner (ELT/HLS). Rechnungsempfänger ist die Stadt Burgdorf.

Die Zahlung aller Rechnungen erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes. Lohn- und Material-Preisgleitklauseln werden nicht vereinbart, soweit nicht die Stoffpreisgleitklausel für Stahl zum Tragen kommt. Der Auftraggeber behält sich für die Prüfung der Schlussrechnung 60 Tage in Anspruch zu nehmen.

10.23 Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

10.24 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B vereinbaren die Parteien jedoch eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und die dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendes Protokoll niedergelegt werden.

Für genehmigungspflichtige technische Anlagen gehört die Erteilung der Genehmigung zum geschuldeten Leistungserfolg des Auftragnehmers. Die Mängelfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Genehmigung.

10.25 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

Vereinbarte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten beziehen sich auch auf spätere Auftragsweiterungen nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B.

10.26 Baustellenreinigung

Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht betreffend frei.

Ferner hat der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung laufend, spätestens aber am Ende eines Arbeitstages, für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches zu sorgen.

Die Aufforderungen können rechtswirksam auch an den Fachbauleiter, den Polier, den Montageleiter oder – bei Abwesenheit – an die sonstigen vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgen.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Mahnung des Auftraggebers nicht unverzüglich nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung von einem Dritten ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten zu belasten, auch in Form des Einbehalts von Zahlungen auf die Schlussrechnung.

Nach Beendigung ihrer vertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen und vollständigen Räumung der Baustelle verpflichtet. Alle Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterialien sind umgehend zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt ebenso wenig wie die Erstattung von Deponiegebühren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

10.27 Entsorgung

Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige fachgerechte Entsorgung der von ihm eingesetzten oder verarbeiteten Materialien (z.B. Abfall, Schutt, Transportmaterialien, Baustoffe, Farbreste, Flüssigkeiten). Entsprechende Container-, Abfuhr- und Deponiegebühren sind einzukalkulieren.

Die Materialien sind zu klassifizieren und im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallbeseitigungsgesetzes, zu behandeln.

Die Abfalleinrichtungen (Müllcontainer etc.) des Auftraggebers dürfen nicht genutzt werden.

Materialien und Abfälle jeglicher Art dürfen in keinem Fall über die Toilettenanlagen oder in den Sanitärcontainern in das Abwassersystem eingeleitet werden, sondern müssen gelagert und entsorgt werden. Das Untergraben oder Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz u.ä. ist verboten.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den Umständen des Einzelfalles entbehrlich. Nach Fristablauf darf der Auftraggeber eine fachgerechte Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.

10.28 Nachunternehmereinsatz

Der Auftragnehmer kann vertraglich geschuldete Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Sofern nach öffentlich rechtlichen Vorschriften die Qualifikation durch Zertifikate nachzuweisen ist, wird der Auftragnehmer nur solche Nachunternehmer beauftragen, die eine solche Qualifizierung nachweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vom Auftragnehmer solche Nachunternehmer für die einzelnen Gewerke vor der Ausschreibung der entsprechenden Leistungen schriftlich benennen zu lassen und diese innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Benennung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. sehr schlechte Erfahrungen aus früheren Bauvorhaben) abzulehnen. Soweit der Auftraggeber die möglichen Nachunternehmer nicht ablehnt, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz dieser Nachunternehmer. Der Auftraggeber ist binnen gleicher Frist berechtigt, eigene Nachunternehmervorschläge zu benennen, die der Nachunternehmer bei den Ausschreibungen berücksichtigt.

Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er sichert zu, bei der Ausführung von Aufträgen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) obliegenden Pflichten einzuhalten und verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Bedingung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne des MiLoG und AEntG zu arbeiten und weitere Arbeitnehmer nur unter denselben Voraussetzungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördliche Genehmigung verfügen und entsprechend versichert sind. Der Auftragnehmer hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen und bei seinen Nachunternehmer zu kontrollieren. Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz bzw. Freistellung bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zu verlangen.

10.29 Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

Der Auftragnehmer einschließlich etwaiger Nachunternehmer haben die erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer stellt zu jeder Zeit sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen die sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben beachten können. Hierzu gehört auch, dass keine Sprachbarrieren bestehen und ein ordnungsgemäßes Verhalten in Notfällen gewährleistet wird.

Die Richtlinie Nr. 92/57/EWG des Rates vom 24.06.1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz - gültig ab 01.01.1994 - umgesetzt in nationales Recht mit der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. S. 1283) - gültig seit dem 01.07.1998 - ist anzuwenden.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BlmschV vom 29.08.2002- zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 8.11.2011- ist bei der Bauausführung zu beachten.

10.30 Materialien des Auftragnehmers

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

Vom AN sind grundsätzlich umweltverträgliche Materialien für die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehenden Arbeiten zu verwenden. Sämtliche Forderungen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist nach Aufforderung durch den AN zu erbringen.

Beim Freilegen oder Erkennen von asbestzementhaltigen Produkten ist sofort die Bau-leitung zu informieren. Der eigenmächtige Ausbau oder das Zerstören der Bauteile ist grundsätzlich untersagt.

10.31 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/B. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit zu beenden. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigungen des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Er hat die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

10.31 Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des NTVergG zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren sowie von diesen einzufordern und dem Auftraggeber die Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 1 besteht nur für Leistungen, die der beauftragte Nachunternehmer innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVergG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG.

Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf die beauftragte Nachunternehmerleistung und das insoweit geltende Mindestentgelt.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen bilden und nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat die rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVergG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Pflichten erfüllen.

10.32 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche nicht berechtigt. Der Auftragnehmer darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den Auftraggeber aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.33 Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -